

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
Positionspapier

Deckelung der Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr

bvmd-Geschäftsstelle
Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (30)9560020-3
Fax +49 (30)9560020-6
Home bvmd.de

Für die Presse:
Hormos Salimi Dafsari
Email pr@bvmd.de

Vorstand
Melissa Camara Romero (Aachen)
Anna Lara Alsenz (Kiel)
Sonja Essmann (Aachen)
Lara Bußmann (Hamburg)
Michael Maring (Göttingen)
Hormos Salimi Dafsari (Köln)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

5 beschlossen am 28.10.2012 auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in Homburg
zuletzt geändert am 04.11.2019 auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in
Greifswald

Zusammenfassung:

10 Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) fordert die
einheitliche Gestaltung der Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr und die
Überprüfung der in der 2012 geänderten Approbationsordnung für Ärzte festgelegten
Regelsätze. Eine, den finanziellen Bedürfnissen im Praktischen Jahr angepasste
Festlegung unter Einbeziehung des § 13 (2) BAföG ist anzustreben.

15 Sie fordert weiterhin, eine Deckelung der Aufwandsentschädigung nicht auf
Auslandstertiale anzuwenden, da außerhalb Deutschlands die Berechnung der
Aufwandsentschädigung auf anderer Grundlage erfolgt.

Einleitung:

20 Mit der aktuellen Änderung der Approbationsordnung für Ärzte wurde die
Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr geregelt. Entsprechend §3 (4), der am
01.04.2013 in Kraft tritt, ist „die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den
Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
überschreiten, [...] nicht zulässig“.

25 Das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen hat sich inzwischen dahingehend
positioniert, im Ausland absolvierte und von dieser Regelung betroffene höher vergütete
Tertiale ebenfalls ab dem 01.04.2013 abzulehnen. Nach aktuellem Stand ist jedoch unklar,
ob und in wie weit bis dahin absolvierte Tertiale als gültig zu erklären sind. Die bvmd
fordert hierfür eine Lösung auf Basis der zum Zeitpunkt der Ableistung gültigen
Rechtslage.

Europäische Integration
Famulantenaustausch

Forschungsaustausch
Gesundheitspolitik
Medizin und Menschenrechte

Medizinische Ausbildung
Palliativmedizin
Public Health

Sexualität und Prävention
Training

Haupttext:

Die bvmd begrüßt die Festschreibung der Möglichkeit, dass die Aufwandsentschädigung des Studiums im Praktischen Jahr ab dem 01.04.2013 einer einheitlichen Regelung mit Höchstgrenzen unterliegt, wie schon in einem Positionspapier 2010 gefordertⁱⁱ. Damals wurde gefordert, die Aufwandsentschädigung für alle Studierenden vergleichbar zu gestalten, „damit ein Wettbewerb zwischen den Ausbildungsstätten im Praktischen Jahr auf der Ausbildungsqualität und nicht auf finanziellen Vorteilen beruht“. Eine vergleichbare Gestaltung bedingt aber auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung an alle Studierenden bundesweit an allen Ausbildungsstätten.

Wir betonen auch, dass sich die Höhe an den Lebenshaltungskosten orientieren muss.

Das Praktische Jahr umfasst eine Tätigkeit, die durchschnittlich 40 Wochenstunden (resultierend aus § 3 Absatz 4 ÄApprOⁱⁱⁱ) beträgt. Zusätzlich erhöhen Zeiten für Vor- und Nachbereitung des Stationstages, sowie die Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach alter Approbationsordnung und den Dritten Abschnitt nach neuer Approbationsordnung die Arbeitsbelastung.

Die Aufwandsentschädigung muss daher so hoch sein, dass die Studierenden auf bezahlte Nebentätigkeiten verzichten können.

Die Studierenden, die auf Grund der niedrig gesetzten Obergrenze von 373 €^{iv} gezwungen sind, nebenher einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, können Ruhephasen nur begrenzt einhalten und gefährden durch resultierende Übermüdung die Sicherheit der Patienten^{vi}.

Deshalb fordert die bvmd die Aufwandsentschädigung im Praktischen Jahr nicht ausschließlich am monatlichen Bedarf^{vii} auszurichten, sondern auch die Bedarfserhöhung für Unterkunft^{viii} einzuschließen.

Darüber hinaus muss in dem betreffenden Paragraphen festgeschrieben werden, dass die Regelungen für die Aufwandsentschädigungen ausschließlich für die Ableistung der Tertiale in Deutschland zu gelten hat. Vorstößen, wie dem des Landesprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Auslandstertiale die höher vergütet werden, nicht anzuerkennen^{ix}, muss unbedingt Einhalt geboten werden.

In vielen anderen Ländern steht die Berechnung der Vergütung in den Teilen des Studiums, die das Äquivalent zum Praktischen Jahr bilden, auf völlig anderen Grundsätzen und ist den nationalen Lebenshaltungskosten angepasst, sodass die Interpretation der Gültigkeit für Auslandstertiale nicht zulässig sein kann. Entsprechende deutsche Regelungen würden unter Umständen nationalen Gesetzen des Gastlandes zuwiderlaufen.

Studierende werden somit in der freien Wahl ihres Ausbildungsortes eingeschränkt. Dies konterkariert die Bemühungen der Europäischen Union, die innereuropäische Mobilität durch die Schaffung einer European Higher Education Area zu stärken. Überdies nimmt es den Studierenden die Möglichkeit, interkulturelle Kompetenzen durch Auslandsaufenthalte zu stärken und die Stärken und Schwächen anderer Gesundheitssysteme kennenzulernen und für Deutschland wichtige Erfahrungen im Umgang mit diesen mitzubringen.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die Festlegung auf eine Obergrenze der Aufwandsentschädigung in der Approbationsordnung zwar ein grundsätzlich begrüßenswertes Anliegen ist, das aber in seiner Interpretation, Anwendbarkeit und Umsetzung genauer ausgeführt werden muss.

- i http://www.bundesrat.de/cln_320/SharedDocs/Drucksachen/2012/0201-300/238-12_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/238-12%28B%29.pdf
- ii http://bvmd.de/fileadmin/intern_alle/Positionspapiere/2010/2010-06-13_Positionspapier_Vergleichbare_Aufwandentschaedigung_im_praktischen_Jahr.pdf
- iii § 3 (4) Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I S. 1539) geändert worden ist
- iv http://www.bundesrat.de/cln_320/SharedDocs/Drucksachen/2012/0201-300/238-12_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/238-12%28B%29.pdf
- v § 13 (1) 2 BaföG
- vi Mühlinghaus I, Scheffer S, Antolic A, Gadau J, Ortwein H. Teamarbeit und Fehlermanagement als Inhalte des Medizinstudiums. *GMS Z Med Ausbild.* 2007;24(4):Doc184
- vii § 13 (1) BaföG
- viii § 13 (2) BaföG
- ix http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/pdf/Hinweis-__AppO-__nderung-2012.pdf